

Art. 1 § 7 EWIVG Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses

EWIVG - EWIV-Ausführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

Die Geschäftsführer haben für die ordnungsmäßige Buchführung der Vereinigung zu sorgen und den Jahresabschluß aufzustellen. § 221 Abs. 5 UGB ist nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at